

CH_VB 20015204 vom 9. März 1987

Bundesverwaltung, 1987-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20015204__td_

FR: CH_VB 20015204 du 9 mars 1987

IT: CH_VB 20015204 del 9 marzo 1987

Erwägungen

E. 19

März 1987 N 419 Finanzhaushaltgesetz. Aenderung in der Höhe von 800 Millionen Franken, welche gekündigt werden können. Das erste gekündigte Anleihen mit einem Zinssatz von 7,75 haben wir konvertiert. Die nächsten, die zu künden wären, sind zu 7,25 und 6,5 Prozent zu verzinsen; wir können sie künden, falls wie die Kompetenz dazu erhalten. Wenn nicht, kommt uns das teuer zu stehen! Allerdings haben wir das erste Anleihen in diesem Jahr weit über diese und nächste Legislaturperiode hinaus aufgenommen, weil die Laufzeit 25 Jahre beträgt. Wenn also das Parlament den Plafond schon festsetzen wollte, müsste es auch die zeitlichen Staffelungen berücksichtigen. Im übrigen kann festgestellt werden, dass die Schuldenplafonierung in jenen Ländern, die über diese Einrichtung in der einen oder anderen Form verfügen (z. B. USA, Grossbritannien, Bundesrepublik Deutschland), weder zu einer Schuldenstabilisierung noch zu einer erhöhten Budgetdisziplin geführt hat. Ebenso gilt in der Schweiz: Wenn wir in der Verfassung Steuerhöchsätze haben, heisst das nicht, dass die Budgetdisziplin nachher automatisch gut ist. Diese Annahme wäre falsch. Man kann sich deshalb die Frage stellen: Was passiert, wenn der Bundesrat am Ende der neuen Legislaturperiode (Ende November dieses Jahres) über keine Kompetenz der Anleiheaufnahme mehr verfügt? - Ich stelle aber fest, dass die Kommission die frühere Regelung weiterführen möchte. Bis Ende 1987, das heisst im Monat Dezember, müssen noch Geldmarktbuchforderungen und Schatzanweisungen im Betrage von rund 200 Millionen zurückbezahlt werden. Im Jahre 1988 würden sich die bereits heute feststehenden Rückzahlungen an den Geld- und Kapitalmarkt zusätzlich auf gegen 1,5 Milliarden Franken belaufen. Ein solcher Abbau der Tresorieremittel wäre an sich durchaus zu verkraften. Wenn aber die Kompetenz zur kurzfristigen Geldaufnahme, d. h. beispielsweise für die Aufnahme von Bankkrediten für wenige Tage, fehlen würde - das steht jedoch nicht zur Diskussion, weil in der Verfassung ausdrücklich nur die Anleihen genannt sind -, müsste mit einer schweren Beeinträchtigung des Cash-Managements der Bundestresorerie gerechnet werden. An einzelnen Tagen könnte die Zahlungsbereitschaft des Bundes sowie seiner Betriebe und Anstalten ernsthaft in Frage gestellt sein. Mit Sicherheit würde die ausgezeichnete Bonität der Eidgenossenschaft am Geld- und Kapitalmarkt in Mitleidenschaft gezogen werden. Selbstverständlich müssten wir im Hinblick auf mögliche Zahlungsschwierigkeiten auf die vorzeitige Rückzahlung von hochverzinslichen Anleihen verzichten, da uns die Kompetenz zur Konversion fehlen würde. Dies hätte aber zur Folge, dass, gemessen am heutigen Zinsniveau, die Zinseinsparungen in der Grössenordnung von 30 Millionen Franken im Jahre 1989 nicht erzielt werden könnten. Unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der im Jahre 1988 kündbaren Anleihen würde sich der Schaden auf rund 80 Millionen Franken belaufen. Damit habe ich gezeigt, dass die Wahrnehmung der Anleihekompetenz durch das Parlament selbst - sei es in jedem Einzelfall oder durch die jährliche Festsetzung eines

Anleihensplafonds - nicht im Interesse des Bundes liegt. Diese Einsicht besteht seit über 70 Jahren und bewog das Parlament seit dem Ersten Weltkrieg, den Bundesrat alle vier Jahre mit der Anleihenaufnahme zu beauftragen. Da die Kompetenzübertragung für jeweils eine Legislaturperiode zu einem reinen Routinegeschäft geworden war und dem Gebot einer rationellen Verwaltung daher nicht mehr entsprach, schlug der Bundesrat mit Botschaft vom

E. 20

Stimmen Definitiv - Définitivement Für Ueberweisung der Motion 83 Stimmen Dagegen

E. 24

Stimmen Ueberwiesen - Transmis B. Bundesbeschluss über die Aufnahme von Anleihen Arrêté fédéral relatif aux émissions d'emprunts Antrag der Kommission Ingress Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 85 Ziffer 10 der Bundesverfassung, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 20. August 1986, beschliesst: Art. 1 Der Bundesrat kann in der Legislaturperiode 1987-1991 Anleihen aufnehmen, soweit dies zur Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft des Bundes sowie seiner Anstalten und Betriebe erforderlich ist. Art. 2

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.